

# Erschütterung des Vertrauens in den Sozialstaat

## Die Auswirkungen ablehnender IV-Rentenentscheide auf Betroffene

Zusammenfassung der Ergebnisse der Doktorarbeit von Fabienne Rotzetter, Februar 2023

Die Invalidenversicherung (IV) wurde in den letzten zwanzig Jahren zu einer sogenannten „Eingliederungsversicherung“ umgestaltet. Neue Regelungen und Instrumente zur Unterstützung der beruflichen Eingliederung wurden geschaffen und gleichzeitig wurde der Zugang zur Berentung erschwert. Nach 2003 halbierte sich die Neuberentungsquote innerhalb von zehn Jahren (BSV 2016). Danach war sie für ein paar Jahre stabil und steigt nun seit 2016 wieder leicht an (BSV 2022). Legitimiert wurde die Umgestaltung der Versicherung einerseits mit dem gesellschaftlichen Ziel der beruflichen Integration von Menschen mit gesundheitlichen Problemen. Andererseits trug die Verschuldung der IV zur Legitimation bei: *„Wenn dank der Eingliederung weniger Renten zugesprochen werden, so entspricht dies nicht nur einem sozialen und gesellschaftlichen Ziel, sondern trägt auch wesentlich zur finanziellen Sanierung der IV bei.“* (BSV 2014)

So formuliert lässt sich wenig gegen diese Zielsetzung einwenden. Wenn eine berufliche Eingliederung tatsächlich gelingt und dabei der Sozialstaat entlastet wird, ist dies in zweifacher Hinsicht wünschenswert. Allerdings orientiert sich die IV beim Zuspruch bzw. bei der Ablehnung von Renten nicht an der tatsächlichen Eingliederung, sondern an versicherungsrechtlichen Kriterien. Die dabei ermittelte, verbleibende Erwerbsfähigkeit der Betroffenen steht nur in einem losen Zusammenhang mit ihren tatsächlichen Chancen auf Erwerbsintegration. Durch diese Diskrepanz zwischen der theoretischen Einschätzung der IV und den realen Möglichkeiten kommen Betroffene vermehrt in die Situation, einerseits aus gesundheitlichen Gründen in ihrer tatsächlichen Erwerbsfähigkeit eingeschränkt zu sein („zu krank für die Arbeit“), andererseits aber dennoch keinen Anspruch auf eine IV-Rente zu haben („zu gesund für die IV“).

Diese sozialstaatliche Situation nahm ich zum Ausgangspunkt für meine Doktorarbeit. Mit einer qualitativen Interviewstudie ging ich der Frage nach, welche Auswirkungen IV-Rentenablehnungen auf Betroffene haben. Mit acht Personen führte ich biographische Interviews, in welchen sie die eigene Lebensgeschichte mit Fokus auf die gesundheitlichen und beruflichen Entwicklungen vor und nach der Rentenablehnung schilderten. Folgende Erkenntnisse konnten aus den Interviews herausgearbeitet werden:

### **Gesundheitliche Probleme seit vielen Jahren**

Die Befragten schauen typischerweise auf eine lange Zeit gesundheitlicher Probleme und damit zusammenhängende Schwierigkeiten bei der Erwerbsarbeit zurück. Über viele Jahre versuchten sie, ihren Lebensunterhalt trotz eingeschränkter Gesundheit selbst oder mit Hilfe ihrer Lebenspartner:innen zu bewältigen. Irgendwann kam es jedoch zu einer Kumulation der Schwierigkeiten, bei der die IV-Anmeldung erfolgte und eine Änderung der Zukunftsperspektive geschah. Der befragte Peter Steiner<sup>1</sup> formuliert dies beispielsweise so:

*„Und irgendwann habe ich gemerkt, das geht nicht mehr, also physisch falle ich auseinander. (...) Und dort habe ich dann einen IV-Antrag gemacht.“*

### **IV-Anmeldung: Ängste und Hoffnungen**

Die meisten Interviewten betonen, dass sie sich eigentlich nicht anmelden wollten. Entgegen dem Bemühen der IV, sich als „Eingliederungsversicherung“ zu positionieren, sehen die Betroffenen in ihr nach wie vor primär eine Rentenversicherung. Die Aussicht, von einer IV-Rente abhängig zu sein, ist keine gewünschte Zukunftsoption, sondern ein Notszenario, das aufgrund der Ausweglosigkeit der Situation in Kauf genommen wird. Es kommt in den Interviews zum Ausdruck, dass die

Betroffenen Skrupel haben, sich bei der Versicherung zu melden, weil es schwierig ist, sich einzugestehen, auf Hilfe angewiesen zu sein. Zudem sind mit dem IV-Bezug negative Bilder verbunden, etwa dasjenige des Schwächlings oder der Schmarotzerin.

Der Grund, warum sich die Betroffenen dennoch anmelden, liegt – nebst versicherungsrechtlichen Mechanismen<sup>2</sup> – in der Hoffnung, durch die IV finanziell unterstützt und damit zumindest teilweise vom Erwerbsdruck entlastet zu werden.

#### **IV-Abklärung: Einschätzung aus der Distanz**

Die Befragten erinnern sich nur an wenige Kontakte mit der Versicherung. Dies liegt daran, dass die IV ihre Entscheide auf Berichte der behandelnden Ärzt:innen stützt und nur bei Unklarheiten eigene Abklärungen initiiert. Nach erhaltener Ablehnung fühlen sich die Betroffenen retrospektiv nicht richtig abgeklärt und empfinden es als Affront, dass die Versicherung aus der Distanz ein für sie verheerendes Urteil fällt<sup>3</sup>. So sagt beispielsweise Isabelle Haller:

*„Das ist wirklich eine Frechheit, dass sie einfach aus dem Blauen heraus, aus dem Büro heraus sagen, wie es einem geht.“*

In diesem Zitat kommt auch zu Ausdruck, dass die Betroffenen das Urteil der Versicherung nicht auf Distanz halten und als technischen Entscheid über einen Versicherungsanspruch auffassen, sondern als konkurrierende Wahrheit über das eigene Empfinden (weiter unten mehr dazu).

Eine IV-Rentenablehnung wirkt sich zum einen auf die konkrete Erwerbssituation und die finanziellen Möglichkeiten bzw. die Sicherung des Lebensunterhaltes aus, zum anderen hinterlässt sie Spuren im Selbst- und Weltverständnis der Betroffenen. Im Folgenden gehe ich auf diesen beiden Ebenen der Auswirkungen ein:

#### **Rotieren zwischen den Ämtern**

Isabelle Haller arbeitete neun Jahre als Pflegehelferin in einem Altersheim, bevor sie ihre

Stelle aufgrund von andauernden Schmerzen verlor. Bis zu diesem Zeitpunkt war unklar, woher ihre Schmerzen rühren, und alle Therapieversuche blieben ohne Erfolg. Irgendwann kam ein Arzt zum Schluss, dass es sich um Fibromyalgie und Bechterew handeln muss. Aufgrund dieser Diagnosen lehnte die IV eine Rente ab und deklarierte Isabelle Haller zu 100% arbeitsfähig in einer angepassten Tätigkeit. Der Entscheid der IV führte dazu, dass die Krankentaggeldversicherung ihre Zahlungen einstellte und Isabelle Haller innerhalb eines Monats kein Einkommen mehr hatte. Daraufhin wendete sie sich an verschiedene Stellen, um ihren Lebensunterhalt finanzieren zu können. Dabei machte sie die Erfahrung, dass sie von einer Institution zur nächsten geschickt wurde und sich niemand zuständig fühlte. Sie erlebte dies als aufreibendes Rotieren zwischen den Ämtern:

*„Und nachher ging das Rotieren los. (...) WO bekomme ich jetzt Geld her? (...) Nachher bin ich wirklich ZWEI Monate von der Taggeldversicherung zum RAV<sup>4</sup> zum Soz<sup>5</sup> und von Pontius zu Pilatus und habe kein Geld gehabt.“ (Isabelle Haller)*

Schliesslich erhielt sie Arbeitslosentaggelder unter der Bedingung, dass sie sich entgegen ihrem Empfinden (teilweise) arbeitsfähig deklarierte und die Pflichten der Arbeitssuche erfüllte. Auf die Komplexität der sozialversicherungsrechtlichen Situation und die daraus resultierenden Belastungen für die Betroffenen verweisen auch andere Befragte.

#### **Perspektivenlosigkeit**

Emira Hasanaj kam mit ihrem Mann und den beiden Kindern in den 1990 Jahren als Geflüchtete in die Schweiz. Der Mann fand eine Anstellung als Hilfsarbeiter und konnte ein Einkommen generieren, welches jedoch nicht ausreichte für die Familie. Aus diesem Grund begann Emira Hasanaj stundenweise als Reinigungsfachfrau zu arbeiten. Wegen ihrer gesundheitlichen Verfassung war die Arbeit für sie sehr belastend. Sie litt seit ihrer Kindheit unter einem Klumpfuss und musste sich

deshalb auch in der Schweiz mehreren Operationen unterziehen. Hinzu kamen mit der Zeit weitere körperliche und psychische Probleme. Nach rund zwölf Jahren empfahl ihr ein Arzt, nicht mehr als Reinigungsfachfrau zu arbeiten. Sie meldete sich daraufhin bei der Arbeitslosenversicherung an und versuchte, eine leichtere Arbeit zu finden. Zeitgleich kam es zu einer IV-Abklärung mit anschliessender Ablehnung, da die IV bei Emira Hasanaj lediglich eine Einschränkung von 4% anerkannte. Einige Zeit später wurde ihr Mann ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig, wobei die IV auch bei ihm eine Berentung ablehnte. Daraufhin wurde das Paar (die Kinder waren inzwischen erwachsen) von Sozialhilfe abhängig. Emira Hasanaj drückt im Interview aus, dass sie insbesondere unter der Perspektivenlosigkeit leidet. Sie hat keine Hoffnung mehr, dass sich die Situation wieder verbessern könnte:

*„Jetzt sind wir wirklich in einer Situation, in der ich keinen Ausweg mehr sehe. (...) Wir denken immer mit Sorge an den nächsten Tag und wissen nicht, was kommt.“*

### **Verschiebung in die Sozialhilfe**

Seit 2015 betreibt das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) ein Monitoring, bei dem die Erwerbssituation von Personen, die sich bei der IV anmeldeten, verfolgt werden kann. So lassen sich Aussagen darüber machen, ob jemand nach Abschluss einer Eingliederungsmassnahme wieder ein Erwerbseinkommen generieren konnte und/oder Sozialleistungen bezog. Bis 2019 kam das BSV auf dieser Datengrundlage zum Schluss, dass es keine Verschiebung von der IV in die Sozialhilfe gab (BSV 2019).

Eine Studie von Jürg Guggisberg und Severin Bischof im Auftrag des BSV zeigte 2020 jedoch erstmals auf, dass die Umgestaltung der IV dennoch zu einer Verschiebung von Leistungsbeziehenden in die Sozialhilfe führte. Rund 30 % der Übertritte hätte unter den gesetzlichen Bestimmungen von vor 2006 nicht stattgefunden (2020, S. IV).

Für die Betroffenen ist der Bezug von Sozialhilfe im Vergleich zu einer IV-Rente sowohl mit finanziellen Nachteilen als auch mit emotionalen Schwierigkeiten verbunden. Der Grundbedarf bei der Sozialhilfe ist tiefer angesetzt als bei den Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente und der Bezug von Sozialhilfe ist zudem mit einschneidenden Regeln verbunden, etwa der Vermögens- und Besitzlosigkeit sowie einer allfälligen Rückzahlungspflicht. Wenn bisherige Wohnverhältnisse aufgegeben oder das Auto verkauft werden muss, kann dies das Lebensgefühl der Betroffenen sensibel tangieren. Bei den von mir Befragten kommt hinzu, dass die IV entgegen dem subjektiven Empfinden keine gesundheitsbedingte Leistungseinschränkung anerkennt und damit auch die Sozialhilfe den Erwerbsdruck aufrechterhalten muss.

### **Prekäre Eingliederung**

Nicht alle, welche ich interviewen konnte, waren nach der IV-Ablehnung auf Sozialhilfe angewiesen. Einigen gelang es, wieder oder weiterhin ein Erwerbseinkommen zu generieren. So zum Beispiel Angelika Fuchs.

Sie arbeitete rund 20 Jahre im Pharmabereich, bevor sie aufgrund einer Erschöpfung einen Zusammenbruch erlitt und ihre Stelle nach Ablauf des gesetzlichen Kündigungsschutzes verlor. Über Beziehungen fand sie nach einiger Zeit wieder eine Anstellung im Pharmabereich. Eine verständnisvolle HR-Person ermöglichte ihr einen Vertrag mit Spezialbedingungen: Sie konnte ein 50%-Pensum an vier Nachmittagen arbeiten und musste keine Leistungsziele erreichen. Zudem war sie auf Stundenbasis bezahlt und konnte ohne schlechtes Gewissen fehlen, wenn es ihr gesundheitlich nicht gut ging – was auch neun Jahre nach dem Zusammenbruch noch oft vorkam. Dafür musste sie einen tieferen Lohn, eine schlechtere Position im Betrieb sowie die fehlende Absicherung im Krankheitsfall in Kauf nehmen<sup>6</sup>.

Angelika Fuchs war mit ihrer Situation grundsätzlich zufrieden. Sie war froh, ihren Lebensunterhalt gemeinsam mit ihrem Ehemann aus

eigenen Kräften bestreiten zu können. Allerdings litt sie darunter, dass ihr Arbeitsarrangement auf wackligen Beinen stand. Sie musste jederzeit damit rechnen, dass es einer betrieblichen Reorganisation zum Opfer fällt:

*„Ich habe einen Aushilfsvertrag, bin in keinem Organigramm, habe keine Ziele, bin auch nicht bonusabhängig. Das Problem ist nur, (...) ich bin jetzt das FÜNFTTE Mal im Fokus, dass ich [pfeift] rausgeschmissen werden soll.“*

Indem die IV Angelika Fuchs in einer angepassten Tätigkeit für 100 % arbeitsfähig deklarierte und eine Berentung ablehnte, war ihre Leistungseinschränkung nicht offiziellisiert. Damit war sie auf den Goodwill der Firma angewiesen und musste die Kosten des Spezialarrangements selbst tragen.

#### **Rente als Eingliederungsunterstützung?**

Eine Teilrente der IV hätte bei Angelika Fuchs möglicherweise dazu beigetragen, dass ihr Erwerbsarrangement stabiler gewesen wäre<sup>7</sup>.

Eine Studie von Eva Nadai et al. deutet darauf hin, dass Personen mit Leistungseinschränkungen nur dann längerfristig im Betrieb gehalten werden, wenn ihre Einschränkungen offiziellisiert sind. Arbeitgebende weichen nicht von dem Prinzip „Lohn gegen Leistung“ ab, d. h., sie sind bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit in der Regel nur bereit, einen tieferen „Leistungslohn“ zu bezahlen. Dieses Arrangement kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die Leistungseinschränkung offiziellisiert ist und das Spezialarrangement dadurch gegen innen und gegen aussen legitimiert werden kann (2019, S. 174).

Auch die Nachforschungen der Psychiaterin Doris Brühlmeier-Rosenthal deuten in diese Richtung. Sie analysierte 402 Patient:innen-Dossiers von sich und Kolleg:innen und stellte fest, dass ein Rentenzuspruch sowohl auf die gesundheitliche Situation als auch auf die Erwerbstätigkeit der Betroffenen eine stabilisierende Wirkung entfaltet, während die Rentenverweigerung oder gar der Entzug einer bereits gesprochenen Rente die Situation in der Regel

verschlimmert und sich negativ auf die Gesundheit und die Erwerbsfähigkeit auswirkt (2017, S. 787).

Bei den von mir Befragten lassen sich neben den oben beschriebenen Auswirkungen auf die Erwerbssituation und die finanziellen Möglichkeiten auch Spuren der Rentenablehnung im Selbst- und Weltverständnis erkennen:

#### **Gefühl der Missachtung**

Dominant ist bei den Betroffenen ein Gefühl der Missachtung. Sie fühlen sich rückblickend nicht ernst genommen und empfinden das IV-Urteil vor dem Hintergrund ihrer realen Schwierigkeiten als zynisch. Emira Hasanaj drückt dies folgendermassen aus:

*„Wirklich, man muss tot sein, dass die IV sagt ‚ja du bist krank‘.“*

Wie weiter oben erwähnt, sehen die Betroffenen im Urteil der IV nicht einen nüchternen Entscheid über einen Versicherungsanspruch, sondern eine Einschätzung ihrer Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche im Widerspruch steht mit ihrem eigenen Erleben. Sie fühlen sich dadurch in ihrer eigenen Einschätzung zurückgewiesen, als glaubwürdige Personen in Frage gestellt und mit ihren Schwierigkeiten alleine gelassen.

#### **Beschädigung der Identität**

Die IV nimmt gegenüber Betroffenen eine kritisch-distanzierte Haltung ein. Sie prüft einen rechtlichen Anspruch und zieht dabei auch das Vortäuschen falscher Tatsachen in Betracht. Dies hinterlässt bei den Betroffenen Spuren. Peter Steiner formuliert es so:

*„Ich bin mir vorgekommen wie ein Krimineller. (...) Du bist von Anfang an wie verdächtig, dass du eine Leistung erschleichen willst, die dir nicht zusteht.“*

Durch die IV-Ablehnung rückt die Anmeldung retrospektiv automatisch in ein schlechtes Licht. Wer sich um Sozialgelder bemüht, ohne einen Anspruch darauf zu haben, gerät in den Verdacht, unrechtmässig Gelder beziehen zu wollen. Einem solchen Verdacht ausgesetzt zu

sein, erzeugt Schwierigkeiten für das Selbstbild. Die Betroffenen fühlen sich in ihrer Identität beschädigt.

### **Erschütterung des Vertrauens**

Grundsätzlich rechnen die Betroffenen damit, in der Not durch den Sozialstaat abgesichert zu sein. Sie haben kein detailliertes Wissen über sozialversicherungsrechtliche Regelungen und gehen davon aus, entweder in der Lage zu sein, ihren Lebensunterhalt selbst verdienen zu können oder aber Anspruch auf Sozialleistungen zu haben. Entsprechend unerwartet kommt für sie eine Ablehnung durch die IV. Peter Steiner sagt im Interview:

*„Ich habe das sehr im naiven Glauben gemacht, ich habe das dargelegt, meine Ärzte haben Berichte geschrieben und das ist abgeschmettert worden.“*

Die Betroffenen erfahren, dass es trotz Sozialstaat möglich ist, aus gesundheitlichen Gründen in der Erwerbsfähigkeit eingeschränkt zu sein und trotzdem keinen Anspruch auf eine IV-Rente zu haben. Dies erschüttert ihr Vertrauen in die Soziale Sicherheit in der Schweiz. In dem Zitat von Isabelle Haller kommt dieser Vertrauensverlust zum Ausdruck, indem sie keine Worte findet, um ihn zu beschreiben:

*„Wenn man krank ist und die IV etwas ausgesprochen hat, dann fällt man einfach zwischenrunter. Man ist einfach niemand mehr. (...) In unserem sozialen Staat, dass das passiert, das ist einfach [schluchzt].“*

### **Unrealistische Kriterien**

Als Sozialversicherung funktioniert die IV nach dem Kausalitätsprinzip. Sie ist verpflichtet, in jedem einzelnen Fall die geltenden Anspruchsvoraussetzungen abzuklären. Dabei kann sie sich nicht nur auf die Auskünfte der Betroffenen verlassen, sondern ist auf objektivierbare Sachverhalte angewiesen. Daran lässt sich im jetzigen System nichts ändern, auch wenn dies für die Betroffenen zu der schwierigen Erfahrung führt, dass ihren Auskünften weniger Gewicht verliehen wird als den auf

Objektivierbarkeit zielenden Einschätzungen der Fachpersonen.

Das eigentliche Problem besteht aber darin, dass die versicherungsrechtlichen Kriterien zur Berechnung einer IV-Rente auseinanderklaffen mit den realen Erwerbsmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Dass die IV die Betroffenen auf eine Erwerbstätigkeit verweist, welche nach deren Erfahrung und Einschätzung unmöglich zu erreichen ist, verleiht dem IV-Urteil erst den Zynismus, der die Befragten verletzt. Isabelle Haller sagt zum Beispiel:

*„Suchen Sie mal einen solchen Beruf, der in dieser blöden Verfügung drinsteht. Den gibt es nicht.“*

Auf diese Problematik wird schon lange von entsprechenden Interessensverbänden hingewiesen. Vor zwei Jahren kam erstmals eine wissenschaftliche Studie zum Schluss, dass die IV die Erwerbsmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen systematisch überschätzt (Guggisberg et al. 2021, S. III). Sie orientiert sich an statistischen Daten (Tabellenmedianlöhnen), welche die Einkommensmöglichkeiten von gesunden Menschen abbilden. Im Vergleich dazu verdienen gesundheitlich eingeschränkte Personen rund 10 % weniger. Bei unqualifizierten Arbeitskräften ist die Diskrepanz noch grösser. Nebst den tieferen Einkommensmöglichkeiten kommen auch Hürden beim Zugang zum Arbeitsmarkt hinzu<sup>8</sup>.

Abgesehen von den unrealistischen Referenzlöhnen tragen weitere Regelungen dazu bei, dass die Erwerbsmöglichkeiten der Betroffenen nicht mit den IV-Einschätzungen übereinstimmen. So werden etwa Faktoren wie Alter, Ausbildung oder Sprachkenntnisse als sogenannte „invaliditätsfremde“ Gründe ausgeklammert, obwohl diese bei der tatsächlichen Stellensuche eine grosse Rolle spielen. Hinzu kommt das Konstrukt des „ausgeglichenen Arbeitsmarkts“, welches ursprünglich dazu diente, konjunkturelle Schwankungen auszugleichen. Gemäss der Einschätzung von Thomas Gächter und Kolleg:innen werden

dadurch aber strukturelle Veränderungen des Arbeitsmarkts zu Lasten der Betroffenen ausgeblendet (2021, S. 53).

Die Politik hat den Handlungsbedarf in Bezug auf die Tabellenmedianlöhne erkannt. Der Bundesrat wurde durch eine Motion<sup>9</sup> beauftragt, bis Ende 2023 die Bemessungsgrundlagen für Invalidenrenten dahingehend anzupassen, dass sie realistische Einkommensmöglichkeiten von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen abbilden. Damit ist ein erster Schritt in Richtung einer faireren Rentenberechnung getan<sup>10</sup>. Allerdings braucht es weitere Anpassungen, um die IV-Entscheidungen realen Eingliederungschancen anzupassen. So schlagen Thomas Gächter und Kolleg:innen beispielsweise eine Härtefallregelung vor für Personen ab einem Alter von 60 Jahren oder bei Stellenprofilen, welche nur bei sozialem Entgegenkommen der Arbeitgebenden überhaupt existieren (2021, S. 53).

#### **Unterstützung der Betroffenen, politisches Engagement und weitere Forschung**

Die Ergebnisse meiner Doktorarbeit beleuchten die Schwierigkeiten der Befragten im Zusammenhang mit einer IV-Rentenablehnung. Ein negativer IV-Rentenentscheid kann dazu führen, dass Betroffene von Sozialhilfe abhängig werden. Bei Personen, die trotz eingeschränkter Gesundheit weiterhin ein Erwerbseinkommen generieren können, wirkt sich der IV-Entscheid als „*ausbleibende Entlastung*“ aus. Der Erwerbsdruck bleibt für sie unvermindert gross und führt dazu, dass sie sich aufgrund ihrer verminderten Leistungsfähigkeit auf prekäre Arbeitsarrangements einlassen müssen.

Im Selbst- und Weltverständnis hinterlässt die IV-Ablehnung ebenfalls Spuren. Die Betroffenen fühlen sich in ihren Schwierigkeiten missachtet und als redliche Personen in Frage gestellt. Die Erfahrung, trotz eingeschränkter Gesundheit und effektiven Problemen bei der Erwerbsarbeit keinen Anspruch auf eine IV-Rente zu haben, erschüttert das Vertrauen der Betroffenen in den Sozialstaat.

Die Ergebnisse sind relevant für alle Fachpersonen der Sozialen Arbeit, welche Betroffene beraten und begleiten, etwa bei der Sozialhilfe, bei Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen oder im Kontext der Eingliederungsunterstützung. Durch das erarbeitete Wissen können Betroffene auf den Abklärungsprozess bei der IV vorbereitet und bei der Verarbeitung des Erlebten unterstützt werden.

Durch den politischen Auftrag zur Anpassung der IV-Berechnungsgrundlagen sind erste Schritte in Richtung einer faireren Rentenbemessung getan. Es wird aber auch in Zukunft eine Diskrepanz geben zwischen der versicherungsrechtlichen Einschätzung der IV und den realen Möglichkeiten der Betroffenen. Dies, weil sich viele gesundheitliche Einschränkungen nicht so leicht objektivieren lassen, weil die IV von einem „*ausgeglichenen Arbeitsmarkt*“ ausgeht und weil relevante Aspekte wie Alter, Sprachkenntnisse oder Ausbildungen ausgeblendet werden. In diesem Zusammenhang braucht es weiterhin das politische Engagement von Interessenverbänden, welche auf die dadurch bedingten Probleme aufmerksam machen und auf bessere Lösungen drängen.

Mit der intensivierten Rentenüberprüfungspraxis durch die IV hat eine Veränderung des Invaliditätsverständnisses in der Schweiz stattgefunden. Invalidität wird nicht mehr als dauerhaft, sondern als „*reversibler Zustand*“ betrachtet (Probst/Tabin/Courvoisier 2015). Im Zusammenhang mit der Idee „Rente als Brücke zur Eingliederung“ ergeben sich viele offene Fragen für die Forschung. Es müssten Fälle über einen längeren Zeitraum begleitet werden, um den Zusammenhang von Berentung und Eingliederung genauer zu erörtern. Wichtig wäre zu rekonstruieren, welche Effekte Ablehnung, Zuspruch, Kürzung und Streichung von Renten auf die Betroffenen haben und wie es dabei gelingt, Genesungsprozesse sowie die berufliche Wiedereingliederung zu unterstützen.

## Literatur:

- Brühlmeier-Rosenthal, Doris (2017). Soziales Elend nach Stopp oder Verweigerung von IV-Renten. In: SCHWEIZERISCHE ÄRZTEZEITUNG – BULLETIN DES MÉDECINS SUISSES – BOLLETTINO DEI MEDICI SVIZZERI. 98. Jg. (24). S. 785–787.
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2014). Faktenblatt. Insgesamt positive Zwischenbilanz der beruflichen Eingliederung - Erwartungen an Effekt der IV-Revision 6a bisher kaum erfüllt. URL: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=54070> [Zugriffsdatum: 15.07.2015].
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2016). Invalidenversicherung: Zahlen und Fakten 2015. URL: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/44179.pdf> [Zugriffsdatum: 17.05.17].
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2019). Entwicklung in der beruflichen Eingliederung. Invalidenversicherung: Zahlen und Fakten 2018. URL: <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/57032.pdf> [Zugriffsdatum: 05.06.2019].
- BSV, Bundesamt für Sozialversicherungen (2022). IV-Statistik 2021. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/statistik.html> [Zugriffsdatum: 10.08.2022].
- Gächter, Thomas/Egli, Philipp/Meier, Michael E./Filippo, Martina (2021). Fakten oder Fiktion? Die Frage des fairen Zugangs zu Invalidenleistungen. Schlussfolgerungen aus dem Rechtsgutachten «Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung». URL: [https://www.wesym.ch/cvfs/5690459/web/wesym.ch/media/medien/2021\\_Zusammenfassung\\_Rechtsgutachten\\_WESYM%202021.pdf](https://www.wesym.ch/cvfs/5690459/web/wesym.ch/media/medien/2021_Zusammenfassung_Rechtsgutachten_WESYM%202021.pdf) [Zugriffsdatum: 28.09.2022].
- Guggisberg, Jürg/Bischof, Severin (2020). Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe. Analysen auf Basis der SHIVALV-Daten. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-81151.html> [Zugriffsdatum: 17.11.2022].
- Guggisberg, Jürg/Schärner, Markus/Gerber, Céline/Bischof, Severin (2021). «Nutzung Tabellenmedianlöhne LSE zur Bestimmung der Vergleichslöhne bei der IV-Rentenbemessung». Fakten oder Fiktion - Was sagen die Zahlen? URL: <https://www.buerobass.ch/kernbereiche/projekte/invaliditaetsbemessung-mittels-tabellenloehnen-der-lohnstrukturhebung-lse/project-view> [Zugriffsdatum: 28.09.2022].
- Nadai, Eva/Canonica, Alan/Gonon, Anna/Rotzetter, Fabienne/Lengwiler, Martin (2019). Werten und Verwerten: Konventionen der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Wirtschaft und Wohlfahrtsstaat. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. URL: [https://doi.org/10.1007/978-3-658-25726-2\\_1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-25726-2_1).
- Probst, Isabelle/Tabin, Jean-Pierre/Courvoisier, Nelly (2015). De la réparation à la réversibilité. Un nouveau paradigme dans l'assurance invalidité? In: Swiss Journal of Sociology. 41. Jg. (1). S. 101-117.

---

<sup>1</sup> Bei allen Namen handelt es sich um Pseudonyme.

<sup>2</sup> Wer bei einer Arbeitgeberin mit Krankentaggeldversicherung angestellt ist, wird in der Regel von dieser dazu angehalten, sich innerhalb der ersten sechs Monate einer Krankschreibung bei der IV anzumelden, damit keine Ansprüche verloren gehen.

<sup>3</sup> Bei den Schilderungen der Befragten in Bezug auf den Abklärungprozess muss berücksichtigt werden, dass die Erinnerungen daran vom unerfreulichen Ergebnis her geprägt sind.

<sup>4</sup> RAV = Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

<sup>5</sup> Soz = Sozialdienst

<sup>6</sup> Gemäss Vertrag hätte sie Anspruch auf Krankentaggeld gehabt. Es wurde ihr aber zu verstehen gegeben, dass ihre vielen Absenzen zu einem Problem würden. So liess sie davon ab, ihr Kranksein mit Arztzeugnissen zu belegen, und nahm die Lohnseinbussen in Kauf. Dies befreite sie auch von ihrem schlechten Gewissen angesichts häufiger Absenzen.

<sup>7</sup> Allerdings hätte dies wohl bedeutet, dass sie noch einen tieferen Lohn hätte akzeptieren müssen. IV-Rentner:innen verdienen im Vergleich zu

Personen mit starken gesundheitlichen Einschränkungen ohne Rente signifikant weniger (Guggisberg et al. 2021, S. III)

<sup>8</sup> Diese Hürden sind gemäss der Studie von Jürg Guggisberg et al. bei Personen mit IV-Renten besonders hoch, was gegen das Argument der Rente als Eingliederungsunterstützung spricht (2021, S. V).

<sup>9</sup> Siehe: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20223377> [Zugriffsdatum: 28.02.2023]

<sup>10</sup> In der Schweiz wird eine IV-Rente dadurch berechnet, dass das Einkommen, welches jemand in gesundem Zustand verdienen konnte (Valideneinkommen), verglichen wird mit dem Einkommen, das jemand mit einer vorliegenden Gesundheitseinschränkung erzielen kann (Invalideneinkommen). Wenn die Differenz höher ist als 40 %, erhält die Person eine Rente. Aus diesem Grund ist es so zentral, welche statistischen Daten zur hypothetischen Einschätzung des Invalideneinkommens herangezogen werden.